



Olten, 11. Mai 2018

Vernehmlassung Grüne Olten zum Taxireglement Entwurf 11 vom 16. April 2018

1. Grundsätzliche Einschätzung des vorliegenden Entwurfs

- Gegenüber dem bisherigen Reglement bietet der neue Entwurf eine verbesserte Übersicht und klarere Bestimmungen
- Allerdings sind nach wie vor viele Anforderungen an die Taxibetriebe und die Taxichauffeur-Innen zu allgemein formuliert, sodass ihre Durchsetzung einen erheblichen administrativen Aufwand erfordert. (siehe dazu die Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung zum Gesetz betreffend das Erbringen von Taxidienstleistungen der Stadt Basel der ASTAG¹)
- Die im Zweck genannte ökologische Orientierung des Reglements ist wenig umgesetzt.
- Das Reglement soll sich äussern zum Transport von Kindern (Mitführen von Kindersitzen) und Menschen mit Behinderung (Möglichkeit, einen Rollstuhltransport anzubieten).
- Wünschenswert wären gendergerechte Bezeichnungen.
- Zwecks Transparenz für das Taxigewerbe wären klare Aussagen über die gesetzlichen Grundlagen und Bezüge wünschenswert. (siehe z.B. die gesetzlichen Grundlagen der Taxiverordnung der Stadt Basel², Preisbekanntgabevorschrift³ und Hinweise zur Regelung der Freigabe von Busstreifen für Taxis durch den Kanton⁴)
- Das Reglement müsste zusätzliche Themen umfassen wie: Rechte der Fahrgäste, Beförderungspflicht (kurze Taxifahrten dürfen nicht verweigert werden), Zahlung mit Kreditkarten, Umgang mit Fundgegenständen. Man könnte z.B. den bisherigen Artikel 15 entsprechend anpassen und erweitern.
- Taxidienste wie z.B. Uber fallen nicht unter dieses Reglement, da die Transportfahrzeuge nicht speziell gekennzeichnet sind. Es wäre wünschenswert, dazu einen Hinweis ins Reglement aufzunehmen wie z.B.: Wer gewerbliche Transportdienste im Raum Olten erbringt, muss die geltenden Arbeitsrechte einhalten.

2. Kommentare zu einzelnen Artikeln

Art. 9 Taxichaufferebewilligung

- Es wird nicht klar, wer diese Taxichaufferebewilligung durchführt und was die genauen Anforderungen sind. Die Voraussetzungen sind kantonale gleich und könnten einheitlich von diesem geschaffen werden. Die kantonale Prüfung (z.B. Kanton Aargau) beinhaltet ebenfalls eine Basistheorieprüfung, bei der die



Sprachkenntnisse geprüft werden (Berufsmässiger Personentransport mit Motorfahrzeugen der Kategorien B⁵)

- Genderkonforme Bezeichnungen wären hier z.B. Taxifahrerinnen und Taxifahrer, Taxiführer und Taxiführerinnen.
- Vorschlag zur Präzisierung der Ablehnung von Bewilligungen: Ersatz von a) Einwandfreier Leumund, durch die Formulierung wie sie in der Verordnung über das Taxiwesen der Stadt Zürich gewählt wurde⁶:
„Der Taxiausweis wird insbesondere dann nicht erteilt, wenn die Bewerberinnen oder Bewerber in den letzten fünf Jahren vor der Einreichung des Gesuchs wiederholt wegen Verfehlungen im Zusammenhang mit der Berufsausübung im Taxigewerbe verzeigt oder verurteilt wurden oder keine Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung bieten.“

Art. 10 Verhaltensregeln

- Wünschenswert wären sichtbare preisrelevante Informationen (Grundtaxe, Fahrtarife, Zuschläge für Mehrpersonen, Kinder, Nacht, Wartezeit, Gepäck usw.¹)

Art. 11 Ablauf und Entzug

- Die Gründe für den vorzeitigen Entzug der Bewilligung gelten sicher gleicherweise auch für die Erneuerung nach Ablauf der 10 Jahre.
- Die Verordnung ARV 2 regelt die verlangten Aufzeichnungen (Fahrtenbuch) und gibt auch detaillierte Vorgaben über die Auskunftspflicht und bietet beste Infos, um über einen Entzug der Taxichauffeurbewilligung zu entscheiden. Verletzungen der Verhaltensregeln (bes. Punkt 1 und 4 von Art. 10) sind sehr schwierig auf ihre Objektivität hin zu beurteilen und nur bei wiederholten Vorkommnissen für Entscheidungen brauchbar.

Art. 13 Betriebsvorschriften

- Hier könnten Vorschriften für die Ausrüstung mit Kindersitzen und für Behindertentransporte gemacht werden. Vorschlag: Alle diese Transporte sollten per Vorbestellungen ausgeführt werden können (Mitnehmen der geforderten Kategorien von Kindersitzen bzw. Transportmöglichkeit der Rollstühle).
- Mindestanforderung wäre aus unserer Sicht, dass mindestens ein Taxiunternehmen mit den entsprechenden Teilen bzw. Verlademöglichkeiten ausgerüstet ist und die anderen Taxiunternehmen darüber informiert sind.

Art. 15 Taxikonzessionsgebühren (neu)

- Hier könnte ein Anreiz für eine ökologische Orientierung dieses Taxireglements durch Tarifiereduktionen für energieeffiziente Fahrzeuge geschaffen werden.
- In der Taxiverordnung der Stadt Zürich Art. 23 heisst es⁶:
„²Wenn Inhaberinnen oder Inhaber einer Betriebsbewilligung nachweisen, dass sie während des ganzen Kalenderjahrs Taxifahrten ausschliesslich mit anerkannt schadstoffarmen und energieeffizienten Fahrzeugen gefahren sind, wird ihnen ein Teil der Gebühr rückvergütet. Bei Inkrafttreten der Verordnung beträgt die Rückvergütung für benzin- oder gasbetriebene Fahrzeuge der



Energieeffizienzklasse A oder für dieselbetriebene Fahrzeuge der Energieeffizienzklasse A, die mit Partikelfiltern oder einer gleichwertigen Abgasminderungstechnologie ausgerüstet sind, 50 % der vollen Gebühr. Für Fahrzeuge der Energieeffizienzklasse A mit Elektro- oder Hybridantrieb werden 75 % der vollen Gebühr rückvergütet. Alle anderen Fahrzeuge erhalten keine Rückvergütung.

³Der Stadtrat wird ermächtigt, diese Regelungen künftigen Verschärfungen anzupassen.“

- Wir schlagen eine einfachere Variante dieser Tarifiermässigung mit nur einer Kategorie vor:

Wenn Inhaberinnen oder Inhaber einer Konzession nachweisen, dass sie während des ganzen Kalenderjahrs ausschliesslich mit Fahrzeugen der Energieeffizienzklasse A mit Elektro- oder Hybridantrieb gefahren sind, werden 75 % der vollen Gebühr rückvergütet.

Grüne Fraktion Parlament Olten

Myriam Frey Schär, Anita Huber, Michael Neuenschwander, Felix Wettstein

Vorstand Grüne Olten

Anna Engeler, Myriam Frey Schär, Beate Hasspacher, Siv Lehmann, Raphael Schär, Iris Schelbert, Candidus Waldispühl (Verfasser, interne Vernehmlassung)

Links zu den zitierten Dokumenten:

- 1 <http://www.mini-cab.ch/minicab/assets/File/2016-11-10%20Taxiverordnung%20Vernehmlassung%20ASTAG%20Versand.pdf>
- 2 <http://www.gesetzessammlung.bs.ch/frontend/versions/4132>
- 3 <https://www.so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-wirtschaft-und-arbeit/arbeitsbedingungen/preisbekanntgabevorschrift/>
- 4 https://www.so.ch/startseite/aktuell/news/freigabe-von-busstreifen-fuer-taxis/?tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=e84cf8f9bc318cc4e0903c421b8db72b
- 5 https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/dvi/dokumente_5/stva_1/fuehrerausweis_1/ausweiskategorien/neu/Kategorie_BPT_121.pdf
- 6 https://www.stadt-zuerich.ch/portal/de/index/politik_u_recht/amtliche_sammlung/inhaltsverzeichnis/9/935/460.html